# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 8.




(Nr. 9883.) Gesetz, betreffend die Tilgung von Staatsschulden. Vom 8. März 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für das Etatsjahr 1897/98 ist eine Tilgung in Höhe von mindestens einem halben Prozent und vom Etatsjahre 1898/99 ab eine solche in Höhe von jährlich mindestens dreifünftel Prozent der sich jeweils nach dem Staatshaushalts-Etat ergebenden Staatskapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist einer Tilgung gleichzuachten.

§. 2.

Die hierzu (§. 1) erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushalts-Etat unter Einrechnung der für eine planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu stellen.

§. 3.

Ergiebt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe im vollen Betrage zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.



Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1897.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

(Nr. 9884.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 9. März 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Kirchlotheim

am 15. April 1897 beginnen soll.

Berlin, den 9. März 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät vom 19. November 1890, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1897 Nr. 5 S. 31, ausgegeben am 4. Februar 1897,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1897 Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 27. Januar 1897;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Guben im Betrage von 950 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1897 Nr. 9 S. 67, ausgegeben am 3 März 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1897, durch welchen der Stadtgemeinde Marburg das Recht verliehen worden ist, das zur vollständigen Durchführung der städtischen Kanalisation sowie zur Herstellung von Schutzbauten für die dem Hochwasser der Lahn ausgesetzten Kanalstrecken erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 24. Februar 1897;

4) das am 11. Januar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Opalenitza im Kreise Grätz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 7 S. 65, ausgegeben am 16. Februar 1897.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.